



DREESER & PARTNER

Diplom-Kaufmann

Gerhard Wagner-Emden

Gothaer Bezirksdirektion

DREESER & PARTNER GmbH

Robert-Perthel-Str. 81

50739 Köln

Mobil 0163 8793060

E-Mail gerhard.wagner-emden.2@gothaer.de

DBfT

Deutscher Berufsverband
für Tanzpädagogik e.V.

Beitrittserklärung

Mit meiner Ballettschule trete ich

Name:

Geb. Datum:

Name der Schule:

Straße:

Ort:

E-Mail:

Mobil/Telefon:

dem Kollektivvertrag zur Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung des DBfT e.V. mit Wirkung zum _____ bei. Hiermit versichere ich, dass ein SEPA Mandat vorliegt. ☐ ja ☐ nein

Mein Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer: 143,99 €

Da die Hauptfälligkeit des Vertrages der **01.01.** ist, zahle ich zu Beginn nach Aufforderung den anteiligen Beitrag bis zur Hauptfälligkeit, und anschließend den vollen Jahresbeitrag per Lastschrift.

☐ Bitte senden Sie mir ein vorbereitetes Kündigungsschreiben zu meinem bestehenden Vertrag. Eine Kopie der Police ☐ liegt bei ☐ folgt per Mail

☐ Ich kündige meinen Vertrag ohne Ihre Hilfe. Der Ablauf ist der _____

☐ Ich möchte meine private Haftpflichtversicherung auch zum Sonderpreis zu folgenden Bedingungen abschließen: (Abweichendes Beitrittsdatum: _____,

Privathaftpflicht Premium (75.000.000 € Deckungssumme)

☐ Single ohne Kind	64,66 € brutto p.a.	☐ Single mit Kind	93,76 € brutto p.a.
☐ Partner ohne Kind	77,61 € brutto p.a.	☐ Partner mit Kind	103,46 € brutto p.a.

Name und Geburtsdatum Partner: _____

☐ Familie ohne Kind	77,61 € brutto p.a.	☐ Familie mit Kind	103,46 € brutto p.a.
---	----------------------------	--	-----------------------------

Bestehen, bestanden oder wurden gleichartige Privathaftpflichtverträge beantragt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja: Angabe der Vorversicherung:

Versicherungsnummer:

Sind Schäden zu der beantragten Privathaftpflichtversicherung in den letzten fünf Jahren angefallen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja: Angabe Schadenart, Datum und Schadenhöhe:

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Kollektivvertrag der Betriebshaftpflichtversicherung für Mitglieder des DBfT e.V. in Kooperation mit der Gothaer Highlights

Der Verband ist Versicherungsnehmer, es gibt also einen Vertrag für alle teilnehmenden Schulen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die Deckungssummen betragen

**10.000.000.-€ für Personen und Sachschäden
(2-fach maximiert p.a. für den Vertrag)**

300.000.-€ für Vermögensschäden

Weiterhin besteht umfangreicher Schutz bei Umweltschäden.

Mitversichert sind auch Verletzungen von

- Persönlichkeitsrechten
- Namensrechten
- Urheberrechten

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Kurzübersicht; den genauen Versicherungsumfang mit Definition und evtl. Sublimits enthalten die Versicherungsbedingungen, die diesem Vertrag zu Grunde liegen.

Der Beitrag pro Schule beträgt 130,90€ einschließlich Versicherungssteuer.

Hinweis: Beitragsanpassung ab 01.01.2025 auf 143,99 €

Haben Sie Fragen zu diesem Angebot?
Diese beantwortet



Gerhard Wagner-Emden
Gothaer Bezirksdirektion **DREESER &
PARTNER GmbH** Robert-Perthel-Str. 81
50739 Köln
gerhard.wagner-emden.2@gothaer.de 1i
0163 8793060

Vorgehensweise zur gemeinschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung im DBfT e.V.

- Prüfung des bestehenden Vertrages
- Falls Beitritt vorteilhaft: Absenden der Beitrittserklärung
- mit einer Kopie der bestehenden Versicherungspolice
- Kündigungsschreiben durch Gothaer Agentur oder Mitglied
- Sepa-Mandat ist für den Beitritt zwingend erforderlich, falls dem DBfT noch keines erteilt wurde
- Beitragsbescheid und Einzug des jeweils fälligen Beitrages durch DBfT e.V.
- Beginn des Versicherungsschutzes zum Ablauf des Vorvertrages
- Zahlungspflicht ab folgendem Quartal
(zeitanteilig bis zum 01.01. des Folgejahres)
- Kündigung dieses Vertrages an DBfT jeweils
bis 30.09. zum 31.12.
- Rückfragen oder Schadenabwicklung mit Gothaer Agentur Diplom-
Kaufmann Gerhard Wagner-Emden
Robert-Perthel-Str. 81, 50739 Köln
Ruf: 0163 8793060
Fax: 0221 94666 109
➤ Mail: gerdhard.wagner-emden.2@gothaer.de

Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V.
Hansastr. 72, 44137 Dortmund
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63ZZZ00001054486

Mandatsreferenz: _____
(wird vom DBfT ausgefüllt und separat mitgeteilt)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Deutschen Berufsverband für Tanzpädagogik e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Deutschen Berufsverband für Tanzpädagogik e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name) BIC: _____ | _____
(8 oder 11 Stellen)

IBAN: _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____
(max. 35 Stellen)

Ort, Datum -Unterschrift-

Sollte der Kontoinhaber nicht identisch mit dem DBfT-Mitglied sein:
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Vorname und Name, Mitgliedsnummer

Anschrift

Bezirksdirektion
DREESER & PARTNER
Exklusivvertreter der
Gothaer Versicherungsbank VVaG

Ihr Ansprechpartner
Gerhard Wagner-Emden

Robert-Perthel-Str. 81
50739 Köln

Mobil 0163 8793060
E-Mail gerhard.wagner-emden.2@gothaer.de
Internet www.dreeser.de

Einwilligungserklärung

	Versicherungsnummer (falls bekannt)
Titel	_____
Vorname, Name	_____
Straße, Hausnummer	_____
Postleitzahl, Ort	_____
Telefonnummer	_____
Mobilfunknummer	_____
E-Mail	_____

Ja, ich will gut und aktuell informiert sein!

Ich bin damit einverstanden, dass mich meine oben genannte Gothaer Agentur sowie auch

die *Gothaer Versicherungsbank VVaG; Gothaer Allgemeine Versicherung AG; Gothaer Lebensversicherung AG; Gothaer Krankenversicherung AG; Gothaer Asset Management AG; Gothaer Invest- und Finanzservice GmbH und Gothaer Beratung und Vertriebsservice GmbH* jeweils zur Information über Produkte der vorgenannten Gesellschaften und deren Kooperationspartnern (*Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG; Aachener Bausparkasse AG; Wüstenrot Bausparkasse AG; Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G.*)

aus den Bereichen Versicherung (Lebens-, Kranken- und Schaden-/Unfallversicherung), Kapitalanlage (Publikumsfonds) und Finanzierung (Bausparen, Darlehen) sowie zur Vereinbarung persönlicher Beratungstermine und zur Durchführung von Meinungs- bzw. Kundenzufriedenheitsbefragungen

per **Telefon, E-Mail, SMS und Messenger-Dienst** über die oben angegebenen Kommunikationsdaten kontaktieren (Werbung).

Eine Änderung meiner Kommunikationsdaten lässt den Bestand meiner Einwilligung unberührt.

Ich kann diese Einwilligung ohne Angabe von Gründen **jederzeit – auch teilweise – widerrufen**. Der Widerruf kann formlos erfolgen – beispielsweise per Telefon unter **0221 308-91730** oder per E-Mail an **servicevereinbarung@gothaer.de** sowie auch gegenüber meiner oben genannten **Gothaer Agentur direkt**.

Ort, Datum

X

Unterschrift / Firmenstempel

Hinweise zur Datenverarbeitung nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen ist im Einzelfall die Sie zu den oben aufgeführten Zwecken jeweils konkret kontaktierende Stelle, also entweder die oben genannte Gothaer Agentur oder eine der oben aufgelisteten Gothaer Gesellschaften. Unter dem Link www.dreeser.de/ihre-versicherungsagentur/rechtliche-informationen/datenschutz/datenschutz-2.htm erhalten Sie die Pflichtinformationen nach Art. 13 EU DS-GVO. Sie finden dort insbesondere Angaben zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu den Empfängern personenbezogener Daten, zur Speicherdauer sowie zu Ihren Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Widerruf einer Einwilligung und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde).



17201000000

JEDEN MOMENT ZUM GUTEN WENDEN.

Schützen Sie sich vor nahezu allen privaten Haftungsrisiken. **Und** das mit starken Leistungen zum günstigen Beitrag.

100 MIO. EURO
DECKUNGSSUMME
WÄHLBAR

Die Privathaftpflichtversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt. Sie kann uns vor dem finanziellen Ruin bewahren.

Wenn man z. B. als Fußgänger oder Radfahrer unabsichtlich einen schweren Verkehrsunfall verursacht, können die Personen- und Sachschäden erheblich sein. Dafür haftet man mit dem gesamten Einkommen und Vermögen – unter Umständen das ganze Leben lang.

Unsere Privathaftpflichtversicherung übernimmt berechnete Schadenersatzansprüche, die gegen Sie erhoben werden. Gleichzeitig wehrt sie unberechtigte Forderungen ab, notfalls vor Gericht.

Unser Schutz gilt bei Haftpflichtforderungen aus:



PERSONENSCHÄDEN

Wird eine Person verletzt oder sogar getötet, handelt es sich um **Personenschäden**.



SACHSCHÄDEN

Wenn eine Sache beschädigt oder zerstört wird, spricht man von **Sachschäden**.



VERMÖGENSSCHÄDEN

Wenn die geschädigte Person z. B. nicht mehr arbeiten kann, sind z. B. die Dienstaussfälle **Vermögensschäden**.

Ein Beispiel aus der Praxis.

Christian Z. (31) ist mit seinem Fahrrad unterwegs und übersieht beim Abbiegen einen Fußgänger. Es kommt zu einem Zusammenstoß. Der Fußgänger stürzt unglücklich auf den Kopf und erleidet eine schwere Schädelverletzung. Mehr als 800.000 Euro sind für Reha und Verdienstausschlag zu zahlen. Die Gothaer **übernimmt** nach juristischer Prüfung die **gesamte Haftpflichtforderung**.

HIGHLIGHTS AUF EINEN BLICK*

- + Hohe Deckungssummen – bis 100 Mio. Euro
- + Forderungsausfalldeckung inkl. Vorsatz und Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz
- + Deliktunfähigkeit – Schutz aller mitversicherten Personen
- + Schäden bei Gefälligkeitshandlungen (z. B. Umzugshilfe)
- + Verlust fremder Schlüssel (privat, beruflich, ehrenamtlich) – inkl. Kfz-Schlüssel
- + Schäden aus Internetnutzung und Datenaustausch
- + Schäden an geliehenen/gemieteten Sachen
- + Anlagen für erneuerbare Energien (z. B. Photovoltaik, Erdwärme)

DIE GOTHAER PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG: LEISTUNGSBEISPIELE IM ÜBERBLICK

Versicherte Personen/Leistungen	Klassik	Plus	Premium	
Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (*max. 20 Mio. EUR je Person)	20 bzw. 50* Mio. EUR	50* bzw. 75* Mio. EUR	75* bzw. 100 Mio. EUR	NEU!
Volljährige ledige Kinder während der Schul- und Berufserstausbildung	•	•	•	
Volljährige Kinder im Haushalt – auch wenn berufstätig	•	•	•	
Freizeitsport inkl. privater Wettkämpfe	•	•	•	
Forderungsausfalldeckung – inkl. Vorsatz	• Mindestschadenhöhe 1.000 EUR	•	•	
Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung (Streitwert über 2.500 EUR)	Bis 300.000 EUR	Bis 300.000 EUR	Bis 300.000 EUR	
Leistung auch bei Schuldunfähigkeit von versicherten Kindern und allen sonstigen versicherten Personen (Deliktunfähigkeit)	• Sach-/Vermögensschäden bis 1 Mio. EUR	•	•	
Gefälligkeitsschäden, z. B. bei privater Umzugshilfe	•	•	•	
Verlust fremder privater Schlüssel	Bis 100.000 EUR	•	•	
Verlust fremder beruflicher Schlüssel	Bis 100.000 EUR	Bis 500.000 EUR	•	
Fahren von Rädern inkl. Pedelecs, Skateboards	•	•	•	
Private Nutzung von Modell-Luftfahrzeugen, auch mit Motor, bis max. 5 kg Startgewicht (z. B. Drohnen und Multikopter)	•	•	•	
Schäden aus Internetnutzung und Datenaustausch	•	•	•	
Mietsachschäden an Gebäuden und an beweglichen Sachen in Hotels und Ferienwohnung/-haus	•	•	•	
Baumaßnahmen inkl. privater Eigenleistungen	Bis 100.000 EUR	Bis 250.000 EUR	Bis 300.000 EUR	
Ehrenamt, Freiwilligendienst, Tätigkeit als nicht beruflicher Betreuer	•	•	•	
Schutz als Inhaber von z. B. Photovoltaik- und Erdwärmeanlagen	•	•	•	
Be- und Entladeschäden von Kfz	Bis 1.000 EUR	•	•	
Betankungsschäden an geliehenen oder gemieteten Kfz	Bis 1.000 EUR	•	•	
Schäden mit geliehenem Kfz: Rabattschutz bei Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht und -Vollkasko sowie Übernahme einer Vollkasko-Selbstbeteiligung	Bis 1.000 EUR	•	•	
Schäden an gemieteten/geliehenen Sachen oder deren Abhandenkommen	Bis 200.000 EUR	•	•	
Berufliche Tätigkeit: Sachschäden gegenüber Arbeitgeber, Kollegen und fremden Dritten	–	Bis 10.000 EUR	Bis 20.000 EUR	
Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bis zu 12 Monate	–	–	•	
Opferentschädigungsleistung	Bis 500.000 EUR	Bis 500.000 EUR	Bis 500.000 EUR	
Nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von	12.000 EUR	18.000 EUR	24.000 EUR	
Rehamanagement bei Personenschäden	•	•	•	
Neuwerterersatz (im 1. Jahr nach Erstkauf)	Bis 5.000 EUR	Bis 10.000 EUR	•	
Wechselgarantie – bessere Regulierung im Schadenfall	–	–	•	
Bestleistungs-Garantie	–	–	•	
Innovationsklausel – künftige Gothaer Bedingungsverbesserungen	•	•	•	

Versichert bis zur Deckungssumme: • Nicht versichert: –

Für alle aufgeführten Leistungsaussagen gilt:

Der vollständige Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen (Stand 07/2023), die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.

Lassen Sie sich jetzt beraten!

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1 · 50969 Köln
Telefon 0221 308-00 · Telefax 0221 308-103
www.gothaer.de

© Gothaer Marketing. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Schulen, sonstige Unterrichtseinrichtungen, Kindergärten und -horte

(A 107 – Stand 10/13)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko	2
2. Subunternehmen	3
3. Versehensklausel	3
4. Kumulklausel	3
5. Währungsklausel	3
6. Kostenklausel	3
7. Deckungssummen / Sublimate	3
8. Selbstbeteiligungen	3

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	4
2. Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	4
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
4. Ansprüche aus Benachteiligungen	4
5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	4
6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	4
7. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander	4
8. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	4
9. Auslandsschäden	4
10. Auslösen von Fehlalarm	5
11. Energieversorgung	5
12. Erweiterter Strafrechtsschutz	5
13. Internet-Risiken	5
14. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung	6
15. Kraftfahrzeuge und Anhänger	6
16. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten	6
17. Mietsachschäden	6
18. Nachhaftung	6
19. Persönlichkeits- und Namensrechte	7
20. Schiedsgerichtsverfahren	7
21. Strahlenschäden	7
22. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be- / Entladeschäden)	7
23. Umweltschäden	8
24. Vermögensschäden	8
25. Vertraglich übernommene Haftpflicht	8
26. Vorsorgeversicherung	8
27. Wasserfahrzeuge	8

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland	8
2. Arzneimittel	9
3. Ausländische Betriebstätten	9
4. Bahnrisiken	9
5. Bergbau	9
6. Brennbare oder explosible Stoffe	9
7. Code Civil	9
8. Entschädigung mit Strafcharakter	9
9. Hautbehandlungen	9
10. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	9
11. Kommissionsware	9
12. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge	9
13. Luft- und Raumfahrtstrisiken	9
14. Offshore-Anlagen	10
15. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit	10
16. Schäden durch Schüler	10

A Allgemeine Bestimmungen

1.

Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.1 Betriebsbeschreibung

Diese ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb

1.1.1 einer öffentlichen oder privaten Schule

1.1.2 oder einer sonstigen im Versicherungsschein beschriebenen Einrichtung, insbesondere

- aus der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit / ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
- aus Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste, Schulfeste);
- aus der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

1.2 Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – ausgenommen Verkehrsübungsplätze –, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt, wird auf Teil A Ziffer 1.4.1, letzter Absatz verwiesen.
- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2.2 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;

1.2.3 aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung bei Internatsbetrieben;

1.2.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen) und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes;

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

1.2.5 aus Besitz und Unterhaltung von Turn- und Spielplätzen mit den dazugehörenden Geräten;

1.3 Mitversicherte Betriebsstätten und Unternehmen

1.3.1 Rechtlich unselbstständige Betriebsstätten / Unternehmen im Inland

Mitversichert sind alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten / Unternehmen (z.B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.

1.3.2 Rechtlich selbstständige Betriebsstätten / Unternehmen mit gleichem Betriebscharakter im Inland

Mitversichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Betriebsstätten / Unternehmen und / oder während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Betriebsstätten / Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer / versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr beteiligt ist / sind und / oder die unternehmerische Führung ausübt / ausüben.

1.4 Mitversicherte Personen

1.4.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
- der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, sowie der angestellten Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VII) und der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen in dieser Eigenschaft;

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer) für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen; eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- 1.4.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2. Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der Unternehmensbeschreibung liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

4. Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

5. Währungsklausel

Die Leistungen der Gothaer erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der Gothaer mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Kostenklausel

Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen der Gothaer für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der Gothaer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der Gothaer entstanden sind.

7. Deckungssummen / Sublimate

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimate:

- Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten (Teil B Ziffer 1.) 300.000 EUR
- Ansprüche aus Benachteiligungen (Teil B Ziffer 4.) 300.000 EUR
- Auslösen von Fehlalarm (Teil B Ziffer 10.) 15.000 EUR
- Erweiterter Strafrechtsschutz (Teil B Ziffer 12.) 300.000 EUR

Die Höchstersatzleistung der vorgenannten Sublimate für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

8. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall durch

- Ansprüche wegen Personenschäden, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, mit 10.000 EUR
- Tätigkeitsschäden (Teil B Ziffer 22.) mit 250 EUR

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten**
 - 1.1 Eingeschlossen ist — in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten für Gebäude und Räume.
 - 1.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z. B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden).
- 2. Abwässer, Senkungen, Erdstürzungen, Überschwemmungen**

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen.
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die Gothaer, insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB nicht auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.
- 4. Ansprüche aus Benachteiligungen**
 - 4.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB sowie Teil B Ziffer 24.2.2 a) besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
 - 4.2 Für Auslandsschäden gilt:
 - 4.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.
 - 4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.
 - 4.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
 - 4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
 - 4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.
- 5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG**

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG.
- 6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

Eingeschlossen sind — abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB — auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 7. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander**

Eingeschlossen sind — abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB — gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 17.
- 8. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

 - 8.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
 - 8.2 Sachschäden;
 - 8.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teils B Ziffer 24.1.
- 9. Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist — abweichend von Ziffer 7.9 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
Nicht versichert sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt,

die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

**10.
Auslösen von Fehlalarm**

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil B Ziffer 24.2.2 a) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

**11.
Energieversorgung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen.

Mitversichert sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 24.2.2 a) – Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.

**12.
Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die Gothaer – insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von der Gothaer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

**13.
Internet-Risiken**

13.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Derartige Schäden werden der Deckungssumme für Sachschäden zugeordnet.

13.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf

- derselben Ursache,
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

13.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

13.3.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- g) Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV;
- h) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

13.3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

**14.
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung**

Abweichend von Teil C Ziffer 12. sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssummen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt -Haftpflicht-Versicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

**15.
Kraftfahrzeuge und Anhänger**

- 15.1 Abweichend von Teil C Ziffer 12. sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- 15.2 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.
- 15.3 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Absatz 2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 15.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
- 15.5 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

**16.
Löschung und Abhandenkommen fremder Daten**

Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z.B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgertausch) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.

Schäden durch Löschung und Abhandenkommen von Daten gelten als Sachschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

**17.
Mietsachschäden**

- 17.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden – die
- 17.1.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und / oder an deren Ausstattung entstehen;
- 17.1.2 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen, Gebäuden und / oder Räumen, nicht jedoch an deren Ausstattung entstehen; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden / Räumen gleich gestellt.
- 17.2 Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

**18.
Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahre nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

- 18.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.

	18.2	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
	18.3	Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.
19. Persönlichkeits- und Namensrechte	19.1	Versichert sind – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB sowie Teil B Ziffer 24.2.2 a) – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.
	19.2	In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die Gothaer auch – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Voraussetzung für die Leistung der Gothaer ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.
20. Schiedsgerichtsverfahren		Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer der Gothaer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.
21. Strahlenschäden	21.1	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus – dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; – Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
	21.2	Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen, wenn diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer von der Verstrahlung Kenntnis hatte.
	21.3	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche – wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten; – wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben; – gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
22. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be- / Entladeschäden)	22.1	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden – durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat; – durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Die Regelungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.
	22.2	Ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit – die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, – es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder – der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
	22.3	Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

**23.
Umweltschäden**

Für das Umwelthaftpflichtrisiko und das Umweltschadensrisiko gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Versicherung (BBR A 115) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadens-Versicherung (BBR A 152).

Die in der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligungen und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Umwelthaftpflicht-Versicherung (BBR A 115), soweit dort keine besondere Regelung besteht.

**24.
Vermögensschäden**

24.1 Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

24.2 Sonstige Vermögensschäden

24.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

24.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

**25.
Vertraglich übernommene
Haftpflicht**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer

25.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;

25.2 gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht;

25.3 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht.

**26.
Vorsorgeversicherung**

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz.

**27.
Wasserfahrzeuge**

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil C Ziffer 12. – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigenen Segelboote und eigenen oder fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

**1.
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland**

Ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 9. – Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und / oder seinen Repräsentanten.

2. Arzneimittel	Nicht versichert sind Ansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) wegen Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
3. Ausländische Betriebsstätten	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten und Betriebsstandorte.
4. Bahnrisiken	Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
5. Bergbau	Nicht versichert sind Ansprüche – im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage; – aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.
6. Brennbare oder explosive Stoffe	Nicht versichert sind Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
7. Code Civil	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
8. Entschädigung mit Strafcharakter	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
9. Hautbehandlungen	Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Dauer- oder Permanent-Make-Up sowie Hautunterspritzungen zum Zwecke der Beseitigung von Hautfalten. Ebenfalls ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden durch Tätowierungen, chemisches Peeling und Piercing.
10. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, – die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen; – die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
11. Kommissionsware	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
12. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge	12.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern (siehe jedoch Teil B Ziffern 14 und 15) sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil A Ziffer 27). 12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 12.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
13. Luft- und Raumfahrtrisiken	13.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. 13.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 13.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge. 13.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.

**14.
Offshore-Anlagen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch

- 14.1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- 14.2 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- 14.3 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

**15.
Planende, beratende, forschende
oder gutachterliche Tätigkeit**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus planender, beratender, forschender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z.B. aufgrund der Planung hergestellt wurden).

**16.
Schäden durch Schüler**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Schüler, beaufsichtigte Personen etc., für die diese persönlich zu haften haben.

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Nr. 71.037.552911
NACHTRAG vom 10.07.2024

Seite 1

Hauptverwaltung
50598 Köln
Tel.0221 3090-7080, Fax. -7079

1420

VERSICHERUNGSNEHMER

Deutscher Berufsverband
für Tanzpädagogik e.V.
Hansastr. 72
44137 Dortmund

KUNDENDIENST

Bezirksdirektion
Dreeser & Partner GmbH
Robert-Perthel-Str. 81
50739 Köln
Tel.0221/946660, Fax.94666109

Änderung ab 01.07.2024 12 Uhr Die Versicherung verlängert sich stillschwei-
gend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens
Ablauf am 01.01.2028 12 Uhr drei Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Ver-
tragslaufzeit der anderen Partei eine schrift-
liche Kündigung zugegangen ist.

+-----+
! Betriebs-Haftpflicht !
+-----+

Jahresbeitrag

Ballettschulen, Tanzpädagogen, Ballettlehrer, -innen mit den
üblichen Geschäftsfeldern mit gelegentlichen Aufführungen.
Mitversichert je Ballettschule bis zu 8 Mitarbeiter (hierzu
zählen auch Freelancer). Für jeden weiteren Mitarbeiter
beträgt die Prämie 25,21 EUR netto im Jahr. Beitrag je
Schule 110,00 EUR netto. Mindestbeitrag 2.000,00 EUR 12.980,00 EUR

Deckungssumme je Schadenereignis bis:

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
300.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das
Doppelte der je Schadenereignis vereinbarten Deckungssumme begrenzt.

+-----+
! Umwelt-Haftpflicht !
+-----+

Umwelthaftpflicht-Versicherung entsprechend den
Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)

Deckungssummen je Versicherungsfall bis:

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf
das Einfache der je Versicherungsfall vereinbarten Deckungssumme begrenzt.

+-----+
! Umweltschadensversicherung !
+-----+

Umweltschadens-Versicherung entsprechend den
Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)

Fortsetzung auf Seite 2

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Nr. 71.037.552911

NACHTRAG vom 10.07.2024

Seite 2

Deckungssumme je Versicherungsfall bis:

10.000.000 EUR für Sanierungskosten

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf
das Einfache der je Versicherungsfall vereinbarten Deckungssumme begrenzt.

+-----+
! Vertragsbestimmungen !
+-----+

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Antrag, den gesetz-
lichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, den nachstehend aufgeführten
Bedingungen und vereinbarten Klauseln, den

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
A 100, Stand 09/16

Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen

A 107, Stand 10/13

A 115, Stand 08/08

A 152, Stand 08/08

Als weitere Vertragsgrundlage gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für
die Kraftfahrtversicherung (AKB) für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge.

Besondere Vereinbarungen

- 1.) Mitversichert sind -abweichend von Teil B Ziffer 24.2.2 h der Besonderen
Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von Schulen
...,BBR A107;10/13; Haftpflichtansprüche aus der Verletzung gewerblicher
Schutzrechte (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patent-,Marken-,
Urheberrechten, Schäden aus Wettbewerbsverstößen).
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer die rechtlich
gebotenen und branchenüblichen Recherchen zur Vermeidung solcher
Schutzverletzungen nicht durchgeführt hat. Die Beweislast für die
Durchführung der vorgenannten Maßnahmen trägt der Versicherungsnehmer.
Versichert sind reine Vermögensschäden.
Die Versicherungssumme beträgt 3.000,00 EUR je Verletzungshandlung, maximal
das 6fache im Versicherungsjahr.
- 2.) Neu hinzukommende Tanzschulen werden per Anlage mit eingeschlossen.

+-----+
! Beitragszahlung !
+-----+

Beitragszahlung für ein Jahr im Voraus.
Der Jahresbeitrag enthält die gesetzliche Versicherungsteuer und

beträgt 15.446,20 EUR. Dieser ist jeweils am 01.01. fällig.

Ausgefertigt am 10.07.2024

Gothaer
Allgemeine Versicherung AG

+-----+
! Widerrufsbelehrung Siehe Anlage zum Versicherungsschein/Nachtrag !
+-----+